



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

2. Oktober 2014

Nr. 42

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 13. Oktober 2014 | 1 |
| 2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14. Oktober 2014 | 2 |
| 3. Bekanntmachung – Hinweis der Bundeswehr | 3 |
| 4. Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 12. Oktober 2014 - Wahlzeit und Wahlverfahren - | 3 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 13. Oktober 2014

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 13. Oktober 2014, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. September 2014 - öffentlicher Teil
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)
Vorlage: 116/2014
- 6 2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
Vorlage: 117/2014

- 7 Beschluss Machbarkeitsstudie Tourismus
Vorlage: 122/2014
- 8 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. September 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 10 Protokollrealisierung
- 11 Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des Bauhofes der Stadt Burg
Vorlage: 054/2014/1
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14. Oktober 2014

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 14. Oktober 2014, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. September 2014 - öffentlicher Teil
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Reesen/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Reesen
hier: Beschluss über die Einleitung des Satzungsverfahrens
Vorlage: 112/2014
- 6 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 93 Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Wochenendhausgebiet Niegripper See - Burger Seite“
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 114/2014
- 7 Bauleitplanung der Stadt Burg/Ergänzungsverfahren Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau um die Gemarkung Reesen und kleinräumigen Änderungen innerhalb der Gemarkung Burg
hier: Beschluss über die Einleitung des Ergänzungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 118/2014
- 8 Entwurfsplanung Parkplatz Mauerstraße
Vorlage: 086/2014
- 9 Beschluss Machbarkeitsstudie Tourismus
Vorlage: 122/2014
- 10 L 52 Schleuse Niegripp Nebenanlagen - Hochwasserschaden 2013
Vorlage: 124/2014
- 11 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. September 2014 - nicht öffentlicher Teil
- 13 Protokollrealisierung
- 14 Berichterstattung zum Stand Rolandquartier BE: Herr Kelle und Herr Wagner
- 15 Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des Bauhofes der Stadt Burg
Vorlage: 054/2014/1
- 16 Vorstellung der Varianten zur barrierefreien Nutzung und brandschutztechnischen Sanierung des historischen Rathauses
- 17 Anfragen und Anregungen

3. Bekanntmachung – Hinweis der Bundeswehr

Der **Standortübungsplatz BURG** ist **Militärischer Sicherheitsbereich**.

Die Grenzen sind durch Warntafeln und Sperrschranken kenntlich gemacht.

Das **Betreten und/oder Befahren** des Standortübungsplatzes stellt eine Gefahr für Leib und Leben durch Schieß- und Übungsbetrieb dar und ist deshalb **verboten**.

Besonders **Kinder** spielen gerne auf Teilen des Standortübungsplatzes.

Dabei sind sie sich der Gefahr für Leib und Leben beim Betreten oder Befahren des Standortübungsplatzes nicht bewusst. Bei der Berührung oder Mitnahme von Blindgängern oder Munitionsteilen kann es zu lebensgefährlichen Verletzungen kommen.

Eltern und Lehrpersonal der Schulen werden dringend gebeten, auf diese Gefahren hinzuweisen.

Bei Kontrollen des Standortübungsplatzes durch Feldjägerstreifen und /oder des Feldwebels für Standortangelegenheiten werden immer wieder Verstöße gegen das Betretungs- und Befahrungsverbot festgestellt.

Diese **Zu widerhandlungen** werden **verfolgt**.

Der Standortälteste BURG

4. Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 12. Oktober 2014 - Wahlzeit und Wahlverfahren -

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **12. Oktober 2014** findet in der Ortschaft Schartau die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Schartau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **16. September 2014** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von

diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

6. Der Wähler kann bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schartau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Schartau im Wahlgebiet der Ortschaft Schartau
- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Schartau oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 1. Oktober 2014

gez.

Ruth
Stadtwahlleiter